

Merkblatt zur Projektvereinbarung

über eine Projektarbeit an der Fachschule für Technik

Die nachfolgenden Auszüge aus dem »Erlass zur Durchführung von Betriebspraktika im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen mit Richtlinien« (Erlass vom 17. Dezember 2010, ABl. ABl. 01/2011) geben die Organisation der Projektarbeit, die Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen für den Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz wieder.

Organisation

Die Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben kann u. a. in Form von gemeinsamen Projekten erfolgen. Durch gemeinsame Projekte mit Betrieben kann eine Verknüpfung von schulischen und betrieblichen Handlungsfeldern erreicht und die Lernortkooperation gefördert werden. Die Projekte werden hierbei in Verbindung mit dem Betrieb geplant, durchgeführt und evaluiert. In diesem Zusammenhang ist es möglich, einzelne Handlungsschritte des Projektes im Betrieb zu realisieren.

- ▶ Eine Klasse oder Lerngruppe kann diese Projekte in einem oder in mehreren Betrieben durchführen.
- ▶ Die Betriebe benennen für die Studierenden verantwortliche Personen als Betreuerinnen oder Betreuer.
- ▶ Die Studierenden unterliegen während des Verweilens im Betrieb dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.
- ▶ Eine finanzielle Vergütung für die Projektarbeit ist nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Studierende der Fachschule während der Projektarbeit in privaten und öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, bei den Freien Berufen, in Personalabteilungen, in Bereichen mit Aufgaben der Kundenbetreuung, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen sozialen Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen von Unternehmen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

Die Studierenden sind zu Beginn der Projektarbeit über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung (Anlage 2) zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Versicherungs- und Unfallschutz

Die Studierenden der Fachschule für Technik, die an einer Projektarbeit im Sinne des oben genannten Erlasses teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer beruflichen Schule kann volljährigen Studierenden der Fachschule im Ausnahmefall, wenn die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist, Fahrten im Zusammenhang mit der Projektarbeit mit dem eigenen Fahrzeug gestatten. Die Studierenden stehen hier unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass weder durch das Land Hessen noch durch den Schulträger ein Versicherungsschutz für Sachschäden am Fahrzeug besteht (Anlage 1).

Alle Studierenden, die an einer Projektarbeit teilnehmen, sind gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls eine private Haftpflichtversicherung beim Studierenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten existiert, geht diese vor.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Fahrzeug selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Dies gilt auch, wenn eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt wird.

Die Studierenden unterliegen anlässlich der Projektarbeit nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten und Arbeitslosenversicherung.